

Besondere Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH

Postfach 12 08

76002 Karlsruhe

tel +49 721 3720 0

fax +49 721 3720 2116

info@messe-karlsruhe.de

www.messe-karlsruhe.de

1. Veranstaltung

RecyclingAKTIV & TiefbauLIVE (kurz: RATL)

2. Veranstalter

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)

Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe

3. Termin und Veranstaltungsort

Donnerstag und Freitag, 3. – 4. Juni 2027, 9 – 17 Uhr

Samstag, 5. Juni 2027, 9 – 16 Uhr

4. Auf- und Abbauezeiten

Der Auf- und Abbauezeitraum sowie die Auf- und Abbauezeiten werden den Ausstellern zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

5. Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

5.1 Die vorliegenden Besondere Teilnahmebedingungen und Bedingungen für die Bestellung von Serviceleistung bei Standanmeldung (im Folgenden BTB) gelten für alle Bestellungen, die der Aussteller bei der Standanmeldung vornimmt. Hierzu zählen sowohl die Leistungen im Zuge der Standanmeldung in Paketbuchungen oder einzeln gebuchte Serviceleistungen.

5.2 Die BTB der Messe Karlsruhe gelten ausschließlich für sämtliche bei der Standanmeldung gebuchte Leistungen.

5.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Messe Karlsruhe ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausgeführt werden.

5.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen BTB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der Messe Karlsruhe in Textform maßgebend.

5.5 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen BTB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

5.6 Die Messe Karlsruhe behält sich das Recht vor, diese BTB bei einer Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten oder zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Angebots anzupassen. Der Aussteller wird spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen über diese in Textform informiert. Die geänderten BTB gelten als genehmigt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen in Textform widerspricht. Wenn der Aussteller den Änderungen widerspricht, wird der zugrunde liegende Vertrag aufgelöst. Bereits gebuchte Leistungen bei anderen Dienstleistern bleiben hiervon unberührt.

6. Anmeldung/Zulassung

6.1 Die Anmeldung erfolgt entweder durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Online-Flächenbuchungs-shop. Bei Rücksendung des unterschriebenen Anmeldeformulars erstellt der Aussteller eine Kopie für seine Unterlagen. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Aussteller von der Messe-/Ausstellungsleitung eine schriftliche Zulassungsbestätigung.

6.2 Erfolgt die Anmeldung über die Online-Flächenbuchung erhält der Aussteller automatisch eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Einige Tage später erhält der Aussteller von der Messe-/Ausstellungsleitung eine Zulassung. Erst mit dieser Zulassung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches Dokument.

a) Die Präsentation der Leistungen im Online-Flächenbuchungsshop „RATL 2027“ stellt kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

b) Über den Button „Anmeldung abschließen“ gibt der Aussteller ein bindendes Angebot zur Bestellung der von ihm ausgewählten Leistungen der Messe Karlsruhe ab (Antrag). Vor dem Abschicken des Antrags kann der Aussteller die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Aussteller durch Klicken auf den Button „Ich habe die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder, allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung, die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiere sie.“ diese akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

6.3 Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Antrag ausdrücklich angenommen ist, indem der Aussteller eine Zulassungsbestätigung erhält oder auf andere Weise ausdrücklich in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) / per E-Mail angenommen wird.

6.4 Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der Messe Karlsruhe zustande.

6.5 Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellers bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit dem Aussteller – auf planungsbedingte Änderungen vor. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

7. Rücktritt / Stornierung

7.1 Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Beteiligungspreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

7.2 Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Messe Karlsruhe auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

7.3 Für Serviceleistungen **im Hallenbereich** gelten die folgenden Stornogeühren:

a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab 4 Wochen **bis acht Tage vor offiziellem Aufbaubeginn sind 50 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab sieben Tage vor offiziellem Aufbaubeginn sind 100 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

7.4 Für Serviceleistungen **im Freigelände** gelten die folgenden Stornogeühren:

a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab 4 Wochen **bis 15 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn sind 50 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab 14 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn sind 100 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

7.5 Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik etc., sind von der Stornierung ausgeschlossen.

7.6 Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass der Messe Karlsruhe ein Schaden in Höhe der in Ziff. 7.1 bis 7.5 genannten Kosten nicht entstanden ist.

7.7 Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, einer Vertragsübernahme

mit einem vom Aussteller vorgeschlagenen Ersatzteilnehmer zuzustimmen.
7.8 Bei Standflächenänderungen (Standflächenverlegungen, Veränderungen der Standabmessungen und oder Standflächenbegrenzungen) sowie geringfügigen Verschiebungen und/oder Veränderungen wie Dauer der Messe, Messeöffnungszeiten oder Auf- und Abbauezeiten durch die Messe Karlsruhe besteht kein Anspruch auf Rücktritt durch den Aussteller.

8. Zulassungsvoraussetzungen

8.1. Aussteller können Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, sein. Aussteller können auch Unternehmen, Organisationen oder Verbände sein, die das Portfolio der Messe bereichern. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und den Angebotsbereichen laut Produktgruppenverzeichnis entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.
8.2. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Änderungen nach bereits von der Messe/Ausstellungsleitung erteilten Zulassung sind dieser in Textform anzuzeigen und in Textform genehmigen zu lassen. Ein Anspruch auf Änderung der Zulassung besteht nicht. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist darüber hinaus berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Aussteller ohne in Textform erfolgter Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

9. Beteiligungspreise

Die aufgeführten Beteiligungspreise sind Nettopreise zzgl. MwSt. Der Frühbucher-Tarif gilt für alle Altaussteller und Interessierten, die im Zeitraum 1.10.2025 - 31.5.2026 ihre Teilnahme buchen.

9.1 Standfläche Freigelände, Präsentationsform „Demonstration“

	50-200 m ²	201-500 m ²	ab 501 m ²
Frühbucher-Tarif 01.10.2025 - 31.5.2026	60,00 €/m ²	55,00 €/m ²	50,00 €/m ²
Regulärer Tarif Ab 01.06.2026	63,00 €/m ²	58,00 €/m ²	53,00 €/m ²

Bei Ausstellern mit der Präsentationsform "Demonstration" behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung die Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung des Demonstrationsvorhabens während der Messelaufzeit vor. Sollten Aussteller, welche die Präsentationsform „Demonstration“ unter Anwendung des dazugehörigen Preismodells gebucht haben, keine Inbetriebnahme von Maschinen / Anlagen / Geräten / Fahrzeugen vornehmen, behält sich die Messe Karlsruhe vor, die Differenz zum Quadratmeterpreis der Präsentationsform „Statisch“ für die gebuchte Standfläche nachzuberechnen.

9.2 Standfläche Freigelände, Präsentationsform „Statisch“

	ab 50 m ²
Frühbucher-Tarif 01.10.2025 - 31.5.2026	65,00 €/m ²
Regulärer Tarif Ab 01.06.2026	69,00 €/m ²

9.3 Standfläche Hallenbereich

	Reihenstand	Eckstand	Kopf-/Blockstand
Frühbucher-Tarif 01.10.2025 - 31.5.2026	135,00 €/m ²	140,00 €/m ²	145,00 €/m ²
Regulärer Tarif Ab 01.06.2026	142,00 €/m ²	147,00 €/m ²	152,00 €/m ²

9.4 Standnebenleistungen

Das Marketing-Paket beträgt 790,00 €. Die Servicegebühr für Aussteller im Freigelände beträgt 12,50 €/m² und wird für Infrastruktur- und Energiekosten sowie das Entsorgungshandling unter Berücksichtigung des Punktes 13.03 der IDFA-Richtlinien erhoben. Die Servicegebühr für Aussteller im Hallenbereich beträgt 9,00 €/m² und wird für allgemeine Hallenneben- und Energiekosten

sowie das Entsorgungshandling unter Berücksichtigung des Punktes 13.03 der IDFA-Richtlinien erhoben.

10. Standbau-Service

Hinweis: Bei der Bestellung eines Standbaupakets kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung von Einzelleistungen erfolgen. Die Pakete können nur mit der Anmeldung auf dem Anmeldeformular oder über ein individuelles Angebot bestellt werden. Nach erfolgter Anmeldung kann die Bestellung des Standbaus nur noch über das Online Service Center (kurz: OSC) erfolgen.

10.1 Standbaupakete Hallenbereich

Standbaupakete im Hallenbereich können nur für Standgrößen bis max. 30 m² gebucht werden. Standbau für größere Standgrößen erfolgt nach individueller Abstimmung mit der Messe-/Ausstellungsleitung. (Bitte beachten Sie auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an Demo-Formaten für Aussteller im Freigelände gemäß Ziffer 18.2)

Basispaket (bis 30 qm).....	103,50 €
Basispaket 31-50 qm	77,50 €
Basispaket eco (bis 30 qm).....	97,00 €
Basispaket eco 31 - 50 qm.....	72,50 €
Komfortpaket (bis 30 qm).....	133,00 €
Komfortpaket 31-50 qm.....	107,00 €
Komfortpaket eco (bis 30 qm).....	126,00 €
Komfortpaket eco 31-50 qm.....	101,50 €
Matrix Basis 15-30 qm 2,50 m Höhe.....	176,00 €
Matrix Basis 31-50 qm 2,50 m Höhe.....	145,00 €
Matrix Komfort 15-30 qm 2,50 m Höhe.....	211,00 €
Matrix Komfort 31-50 qm, 2,50 m Höhe.....	180,00 €

10.2 Standbaupakete Freigelände

Leistungen und Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.

10.3 Elektro-Anschlüsse

Stromanschluss	Hallenbereich	Freigelände	Stromverteiler
3 kW	200,00 €	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.
9 kW	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.
20 kW	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.
40 kW	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.	Preise stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.

Add-On-Leistungen für Elektro-Anschlüsse:

Erddung/Potentialausgleich:..... 66,00 €/Stück

11. Regelungen zu Mietgegenständen

11.1 Bei allen gebuchten Gegenständen handelt es sich um Mietgegenstände, soweit nicht anders am Artikel oder der Artikelgruppe ausgewiesen. Für individuell gefertigte Gegenstände gelten gesonderte Regelungen.

11.2 Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt. Der Aussteller ist zur Untervermietung der Mietgegenstände nicht berechtigt. Die Mietgegenstände werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Messestand des Ausstellers geliefert.

11.3 In Ausnahmefällen ist die Messe Karlsruhe berechtigt, statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherwertige Ware zum Preis der ursprünglich bestellten Ware zu liefern.

11.4 Bei den im Online Service Center und im Vertrag angegebenen Maßen handelt es sich um ungefähre Maßangaben.

11.5 Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit der Erbringung der Leistung bzw. dem Abstellen der Mietgegenstände auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht bzw. erfüllt. Weder Messe Karlsruhe noch deren Servicepartner sind verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei Leistungserbringung bzw. Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.

11.6 Gewöhnliche Gebrauchsspuren der Mietgegenstände stellen keine Mängel dar. Dem Aussteller ist bekannt, dass die Messe Karlsruhe die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind.

11.7 Der Aussteller darf die Mietgegenstände nur an den vereinbarten Einsatzorten verwenden. Er ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu lassen.

11.8 Der Aussteller hat der Messe Karlsruhe bzw. deren Servicepartner die Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.

11.9 Der Aussteller ist zum sorgsamem Umgang mit den Mietgegenständen verpflichtet. Er hat Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.

11.10 Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben bzw. zur Abholung bereitgestellt, hat die Messe Karlsruhe gegen den Aussteller für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigungen einen Anspruch auf ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

12. Serviceleistungen

12.1 Der Umfang der Serviceleistungen richtet sich nach jeweils getroffenen Vereinbarungen. Die Messe Karlsruhe behält sich geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Aussteller zumutbar ist.

12.2 Im Übrigen sind Abweichungen nur zulässig, wenn diese von den Vertragsparteien einvernehmlich in Textform festgelegt werden. Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, vom Aussteller gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

13. Nichtverfügbarkeit der Leistung; Vorbehalt der Selbstbelieferung

13.1 Die Messe Karlsruhe ist zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag mit dem Aussteller berechtigt, wenn

- die Messe Karlsruhe von ihrem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurde, mit dem sie zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Aussteller einen Vertrag abgeschlossen hatte, und
- die Messe Karlsruhe die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein solcher Vertragsschluss zwischen der Messe Karlsruhe und ihrem Lieferanten nicht zustande kommt, da der Lieferant die Ware nicht liefern kann und die Messe Karlsruhe das nicht zu vertreten hat.

13.2 Liegt ein nach Absatz 1 dieser Regelung zum Rücktritt berechtigender Fall vor, wird die Messe Karlsruhe den Aussteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Im Falle des Rücktritts wird die Messe Karlsruhe dem Aussteller eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

14. Mitaussteller/zusätzlich vertretene Firma

Die Aufnahme eines Mitausstellers/einer zusätzlich vertretenen Firma/Marke muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden (siehe Online-Flächenbuchungsshop). Für den Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr inkl. einem Ausstellerausweis sowie dem Marketing-Paket in Höhe von 790,00 € zzgl. MwSt. zu entrichten. Wenn die Rechnungsstellung an den Mitaussteller erfolgt, bedarf es der Unterzeichnung des Mitausstellers auf Seite 9. Andernfalls wird von der Rechnungslegung an den Hauptaussteller ausgegangen. Für zusätzlich vertretene Firmen/Marken entsteht keine Anmeldegebühr.

15. Sponsoring und Product Placement

Aussteller haben die Möglichkeit, über Sponsoring oder Product Placement ihr Unternehmen, Produkte oder Werbebotschaften auf dem Gelände der Messe Karlsruhe fernab ihres Messestandes zu platzieren.

- a) Ein Sponsoring wird individuell auf die Bedürfnisse des Ausstellers zugeschnitten. Hier gibt es z.B. die Möglichkeit, Werbemittel wie Flyer oder Plakate auf dem Gelände der Messe Karlsruhe zu verteilen oder das eigene Firmenlogo auf gesonderten Werbeflächen zu positionieren. Der Preis richtet sich nach der individuellen Leistungszusammenstellung.
- b) Bei der Buchung eines Product Placement platziert der Aussteller sein Exponat (z.B. Maschine / Anlage / Gerät / Fahrzeug) an einem von der Messe-/Ausstellungsleitung auf dem Gelände der Messe Karlsruhe definierten Standort. Die Preise für Product Placements lauten:
 - Exponat am Haupteingang: 2.800,00 € zzgl. MwSt.
 - Exponat in der Aktionshalle: 1.750,00 € zzgl. MwSt.
 - Exponat am Übergang zum Freigelände: 3.800,00 € zzgl. MwSt.

16. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

16.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung

unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Messe Karlsruhe auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen, insbesondere

- a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist,
- b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- c) aufgrund behördlicher/staatlicher Anordnungen oder Verfügungen.

16.2 Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der Aussteller oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

17. Doppelstöckige Messestände

Bei doppelstöckigen Messeständen werden über die Miete hinaus für die Standfläche weitere 50 % der überbauten Standfläche berechnet.

18. Standfläche

18.1. Die Mindeststandgröße im Freigelände beträgt 50 m², im Hallenbereich 9 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, Fundamente, technische Einrichtungen und Ähnliches, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil der Standfläche. Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, Abweichungen und dergleichen berechnet.

18.2. Voraussetzung für die Teilnahme des Ausstellers an Demo-Formaten ist bei Buchung einer Standfläche im Freigelände eine Mindestfläche von 100 m². Für in den Hallen gebuchte Standflächen besteht keine Anforderung an eine Mindeststandgröße als Voraussetzung für die Teilnahme an Demoformaten. Ziff. 18.1 bleibt unberührt.

19. Gestaltung und Ausstattung der Standflächen im Hallenbereich

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls der Aussteller über kein eigenes Standbausystem verfügt oder über die Messe Karlsruhe anmietet, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenbuchung enthalten. Standbegrenzungswände, Bodenbelag und weitere Serviceleistungen sind über das Online Service Center (kurz: OSC) erhältlich. Falls der Aussteller keine Standbegrenzungswände bestellt, seine Standfläche jedoch von Standbegrenzungswänden des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Standbegrenzungswänden umgeben ist, so werden ihm diese Standbegrenzungswände zu den im Online Service Center (kurz: OSC) genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich lichter Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände

abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände sorgt. Unter der Voraussetzung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, sind für eingeschossige Standbauten in den Hallen mit einer Höhe über 3,5 m Zeichnungen und Baubeschreibungen zur Freigabe einzureichen. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Die Innenausführung der Standflächen im Hallenbereich darf von den Ausstellern nicht geändert werden.

20. Spezifika für Standflächen im Freigelände

20.1 Gestaltung

Der Aussteller hat die Standfläche für die Inbetriebnahme der Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge unverzüglich vor Aufbaubeginn der eigenen Standfläche auf Eignung für die beabsichtigte Nutzung zu prüfen. Demonstrationsbereiche auf der Standfläche sind genehmigungspflichtig. Die Bewegung von Maschinen / Anlagen / Geräten / Fahrzeugen innerhalb der eigenen Standfläche ist nur im genehmigten Demonstrationsbereich erlaubt. Dieser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (z.B. Absperrgitter, Flatterband oder Ähnliches) gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Beim Einsatz von Recyclinganlagen oder bestimmten Anbauwerkzeugen (Fräsen, Abbruchhämmer etc.), ist der Demonstrationsbereich mit besonderen baulichen Vorrichtungen unter Einbeziehung von ausreichenden Sicherheitsabständen zum Publikum so zu sichern, dass auch keine Personen außerhalb des Demonstrationsbereichs zu Schaden kommen können. Die Bewegung von Maschinen / Anlagen / Geräten / Fahrzeugen über die Standgrenze hinaus (z.B. das Fahren von mit Personen besetzten Arbeitsbühnenkörben in der Höhe über die vorgegebenen Besuchergänge/-laufwege) ist untersagt. Die Bedienung und Vorführung der in Betrieb genommenen Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge darf nur durch ausgebildetes und fachkundiges sowie vom Aussteller autorisiertes Personal durchgeführt werden. Während jeglicher Inbetriebnahme von Maschinen / Anlagen / Geräten / Fahrzeugen zum Zwecke der Personenbeförderung ist von allen Personen eine ordnungsgemäße persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Demonstrationsbereich aufhalten. Insbesondere während der Demonstrationsvorführungszeiten sind die Bereiche so abzusichern, dass keine Gefährdung besteht. Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge sind gegen unbefugtes oder unbeaufsichtigtes Betreten oder Besteigen zu sichern.

20.2 Ausstattung

Es gelten die Bestimmungen der Standbaufreigabe und der Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten. Grundsätzlich sind die Vorgaben der Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe (https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/mk_25_technische-richtlinien_version-04.pdf) zu beachten. Insbesondere für die Überprüfung zur Freigabe von Bauten im Freigelände sowie Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative oder künstlerische Elemente, Zelte, Bühnen einschließlich Überdachungen und seitliche Verkleidungen, Tribünenanlagen, Show- und Bühnentrucks mit auffahrbaren, unterbaufähigen Aufliegerteilen oder Bühnenelementen, freistehende Gerüst- und Werbeanlagen, LED-Wände, PA-Tower, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen wie z. B. Podeste, mehrgeschossige Pavillons und Containeranlagen, textile Standbauelemente) sind folgende Unterlagen digital bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache einzureichen:

- a) Geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen

- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten

Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a) und b). Die Kosten des Freigabeverfahrens sowie des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Die für Abnahme und Genehmigung erforderlichen Unterlagen und gültigen Prüfbücher müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Messe Karlsruhe behält sich vor, in begründeten Fällen eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Für die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einzureichen. Zelte < 75 m² Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als Fliegende Bauten. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für Fliegende Bauten (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.

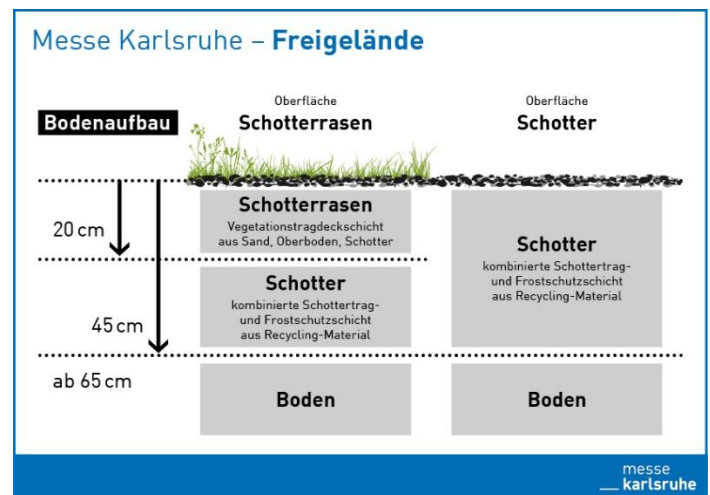
20.3 Boden-/Oberflächenbeschaffenheit

(1) Das Gefälle im Freigelände variiert je nach Standort aufgrund baulicher Gegebenheiten zwischen 1 bis 4 %.

(2) Das Freigelände weist unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheiten auf. Es gibt Bereiche, deren Beschaffenheit eine Vegetationstragdeckschicht (Schotterrassen aus Sand, Oberboden, Schotter) aufweist – im weiteren Verlauf „Schotterrassen“ benannt – und Bereiche einer kombinierten Schottertrag- und Frostschutzschicht (Recycling-Material) – im weiteren Verlauf „Schotter“ – benannt.

Der Bodenaufbau des Freigeländes, nachstehend beispielhaft skizziert, gestaltet sich wie folgt:

- a) Oberfläche „Schotter“: Schotter bis 65 cm ab Erdoberfläche, Boden ab 65 cm unterhalb Erdoberfläche
- b) Oberfläche „Schotterrassen“: Schotterrassen bis 20 cm ab Erdoberfläche, anschließend 45 cm Schotter und ab 65 cm unterhalb Erdoberfläche Boden



Für die beiden vorherrschenden Oberflächen (Schotterrassen und Schotter) gelten für Aussteller mit Demonstrationsvorhaben die Wiederherstellungsanforderungen gemäß Ziffer 16.4.

20.4 Wiederherstellungsanforderungen

(1) Die Anforderungen der Wiederherstellung des Bodenaufbaus richten sich nach der Tragschicht- und Bodenbeschaffenheit der jeweiligen Standfläche im Freigelände sowie der spezifischen Demonstrationsanwendung, die ausgeführt werden soll. Das individuelle Demonstrationsvorhaben ist bei der Messe Karlsruhe über die Technischen Pflichtangaben im OSC und innerhalb der dort genannten Frist anzumelden. Die anzuwendende Wiederherstellungsvariante wird dem Aussteller als Auflage zur Standbaugenehmigung erteilt. Im Abbauperioden erfolgt eine Abnahme der Standfläche und/oder der Haufwerke durch die Messe Karlsruhe und/oder

ihren Beauftragten. Bei Nichterfüllung der Wiederherstellungsanforderungen im Abbauphase und der Erforderlichkeit der Entsorgung von verunreinigtem Material und Beschaffung von Neumaterial durch die Messe Karlsruhe bzw. ihren Beauftragten, hat der Aussteller für die dafür entstehenden Kosten aufzukommen.

(2) In Abhängigkeit von der Oberflächenbeschaffenheit der eigenen Standfläche (Schotter, Schotterrasen oder beides) und Grabungstiefe (max. bis 1,20 m, dabei Durchdringung von bis zu drei Materialfraktionen möglich) muss der Aussteller folgendes sicherstellen:

- Bildung getrennter Haufwerke nach Tragschicht und Aushubmaterialien neben der Erdaushubstelle innerhalb der Standfläche
- Lagerung der Haufwerke so, dass die Tragschicht und Aushubmaterialien wiedereinbaufähig bleiben
- Vermeidung der Vermischung oder Verunreinigung der unterschiedlichen Materialfraktionen einschließlich der von der Messe Karlsruhe kostenfrei zur Verfügung gestellten Materialien für Demonstrationszwecke

Der fachkundige Wiedereinbau der verschiedenen Materialfraktionen, die Verdichtung und die Herstellung des Planums erfolgt nach dem Abbauphase durch die Messe Karlsruhe bzw. ihre Beauftragten. Lediglich Aushubmaterialien bis 20 cm ab Erdoberfläche müssen im Abbauphase durch den Aussteller eigenständig wiedereingebracht werden.

(3) Sollte der Aussteller bei der Demonstrationsanwendung eigens zu Demonstrationszwecken kostenfrei zur Verfügung gestelltes Material von der Messe Karlsruhe einsetzen, wird dieses ebenso wieder durch die Messe Karlsruhe kostenfrei entsorgt.

20.5 Brandbekämpfungsmittel

An jedem Stand im Freigelände ist während des Auf- und Abbaus sowie der Messezeiten zwingend mindestens ein Feuerlöscher, der von einem Sachkundigen geprüft ist, vorzuhalten. Auf dem Stand ist auf den Standort des Feuerlöschers mit Piktogrammen (ISO 7010, Zeichen F01) hinzuweisen. Die Piktogramme müssen vom Aussteller beschafft und angebracht werden. In begründeten Fällen kann die Messe-/Ausstellungsleitung verlangen, dass der Aussteller zusätzliche Lösch-/Bindemittel vorhält.

20.6 Fahrzeuge

Abweichend von den Bestimmungen der Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe (https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/mk_25_technische-richtlinien_version-04.pdf) gilt für Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge, die für Demonstrationszwecke auf der Standfläche oder in den Demo-Formaten in Betrieb genommen werden, folgendes:

- Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge mit Verbrenner-Motoren müssen den Tankinhalt nicht auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß reduzieren.
- Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb, müssen die Antriebsbatterien nicht per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb trennen und ebenso ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie nicht auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren.

Im Übrigen bleiben die Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe unberührt. Sollten für diese Exponate spezielle Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, werden diese dem Aussteller im Zuge der Standbaugenehmigung durch die Messe Karlsruhe auferlegt.

21. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig die Zugangsdaten für das Online Service Center (kurz: OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe /Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden im Hallenbereich ausgestattet und im Freigelände sowie im Hallenbereich im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Bestellung seitens des Ausstellers entstehen (z.B. unvollständige Stromleitungen bei Aufbau), haftet

in keinem Fall die Messe Karlsruhe. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

22. Beanstandungen Standbauleistungen

Beanstandungen müssen vom Antragsteller unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort der Messe-/Ausstellungsleitung angezeigt werden.

23. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise stehen im Online Service Center (kurz: OSC) unter der Rubrik „Ausweise & Tickets“ zur digitalen Verteilung an das Messepersonal zur Verfügung.

- Hallenbereich: Für Stände bis 9 m² Größe 2 Ausweise. Für jede weitere angefangenen 9 m² wird ein zusätzlicher Ausweis zur Verfügung gestellt.
- Freigelände: für Stände bis 500 m² Größe 3 Ausweise, für jede weitere angefangenen 100 m² wird zusätzlich 1 Ausweis zur Verfügung gestellt.
- Mitaussteller: Zugelassenen Mitausstellern im Hallenbereich und/oder Freigelände wird 1 Ausstellerausweis zur Verfügung gestellt.

Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben. Die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (kurz: OSC) sind zu beachten.

24. Marketing-Paket für Aussteller (Haupt- und Mitaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller nachfolgende Marketingleistungen in Form eines „Marketing-Paketes“ zur Verfügung. Der Hauptaussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Marketing-Paketes zum Preis von 790,00 € zzgl. MwSt. pauschal. Bei Mitausstellern umfasst die Mitausstellergebühr in Höhe von 790,00 € zzgl. MwSt. diese Leistungen. Die Berechnung beim Hauptaussteller erfolgt mit der Standmiete und weiteren Standnebenkosten. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden. Das Marketing-Paket umfasst folgende Leistungsbestandteile:

- Kostenfreie Gutscheinelinks für Ihre Gäste – inklusive Monitoring-Tools, keine Rückberechnung nach Einlösung. Auf Wunsch auch haptische Gutscheinkarten.
- Unterstützende Werbemittel: Personalisierte Online-Banner, Besucherflyer und Plakate für Ihre zielgenaue Ansprache.
- Dauerhafte Online-Präsenz: Digitales Unternehmensprofil mit 5 kostenfreien Produkteinträgen – online bis zur nächsten RATL. Weitere Eintragungen kosten pro Eintragung 55,00 €.

25. Schutzrechte, Rechte Dritter sowie Einträge in der Aussteller- und Produktdatenbank, einsehbar unter www.ratl-messe.com/aussteller

25.1 Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen/angefertigten Texte, Bild- und Tonaufnahmen verantwortlich, darunter insbesondere Schutzrechte Dritter wie Urheber- und Markenrechte sowie Persönlichkeitsrechte und Datenschutzbestimmungen.

25.2 Die Beibringung der für die Erhebung, Verarbeitung und Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen erforderlichen Zustimmungen eines Rechteinhabers bzw. Betroffenen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

25.3 Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Rechten aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Verwendung der vom Aussteller angefertigten/eingereichten/hochgeladenen oder sonst einer Weise verwendeten Texten, Bild- und Tonaufnahmen Ansprüchen Dritter, insbesondere der von Inhabern von Urheber- und Marktrechten sowie Persönlichkeitsrechten/personenbezogenen Daten oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen, ihm sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung erstatten sowie ihm jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden ersetzen.

25.4 Rechte im Sinne dieser Regelung sind auch solche Rechte, deren Wahrnehmung auf Verwertungsgesellschaften übertragen sind. Durch die Wiedergabe von Texten, Bild- und Tonaufnahmen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten /hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

26. Eigene Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) durch den Aussteller

26.1 Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und sonstiger Schutz- und Persönlichkeitsrechteinhaber, auch der Zustimmung der Messe Karlsruhe in Textform. Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

26.2 Beauftragt der Aussteller die Messe Karlsruhe oder Dienstleister der Messe Karlsruhe mit der Herstellung von Ton, Ton-Bild oder Bildaufnahmen, so hat die Beauftragung zu den nachstehend genannten Bedingungen a) bis f) in Textform oder schriftlich zu erfolgen.

26.3 Erteilt die Messe Karlsruhe ihre Zustimmung oder wird die Messe Karlsruhe beauftragt, und wird dem Aussteller damit das Recht eingeräumt, die Aufnahmen umfassend, auch kommerziell zu nutzen und zu verwerten, so erfolgt dies unter nachstehend genannten Bedingungen:

a) Rechteeinräumung

aa) Die Rechteeinräumung an den Aussteller ist räumlich und zeitlich auf den oben genannten Umfang beschränkt und umfasst ausdrücklich alle genannten / bekannten und unbekannten Nutzungsarten, darunter auch das Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, sowie mit jedem Mittel und in jeder Form), zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzuführen, zu senden, durch Bild-, Bildton- und/oder Tonträger wiederzugeben, sowie öffentlich, insbesondere über das Internet, in der Weise zugänglich zu machen, dass Angehörige der Öffentlichkeit an von diesen gewählten Orten und zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang haben, unabhängig davon, über welches Medium die Übertragung erfolgt.

bb) Der Aussteller gestattet der Messe Karlsruhe im Gegenzug für die Einräumung der Rechte die Nutzung der von ihm gefertigten Aufnahmen zum Zwecke der Eigenwerbung; die nachfolgenden Pflichten des Ausstellers gelten gleichsam in Bezug auf die Nutzung der von ihm gefertigten Aufnahmen durch die Messe Karlsruhe.

b) Pflichten des Ausstellers

Der Aussteller garantiert,

aa) sich vorab wirksame Einwilligungen aller aufgezeichneten Personen einzuholen sowie Inhaber/in etwaiger, übertragbarer Rechte Dritter zu sein bzw. in der Lage zu sein, die genannten Rechte wirksam einzuräumen zu können oder sich diese wirksam einräumen zu lassen. Die Einwilligungen haben bei Gestattung der Nutzung der Aufnahmen durch die Messe Karlsruhe auch deren Nutzung der Messe Karlsruhe zum Zwecke der Eigenwerbung zu umfassen.

bb) dass die vertragsgegenständlichen Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung entgegenstehen könnten.

cc) dass durch die Verwendung der Aufnahmen keine Persönlichkeitsrechte, keine Urheber-, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken- oder andere Schutzrechte verletzt werden.

dd) dass im Zuge der eingeräumten Rechte die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder bei gemeinsamer Verantwortlichkeit mit Dritten eigenverantwortlich abgeschlossen wurden oder vorab abgeschlossen werden.

c) Freistellungserklärung, erweiterte Pflichten des Ausstellers

aa) Der Aussteller stellt die Messe Karlsruhe von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Einräumung der Rechte im Sinne dieser Vereinbarung entstehen können, insbesondere von Ansprüchen wegen gewerblicher Schutzrechte, Marken-, Urheberrechts- sowie Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Ansprüchen aus Verletzung von Datenschutzbestimmungen, die gegen die Messe Karlsruhe in Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte Dritter erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei.

bb) Dem Aussteller bekanntwerdende Beeinträchtigungen der Rechte Dritter sind der Messe Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten, die der Messe Karlsruhe durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

cc) Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Aufnahmen zu fertigen und zu nutzen, in denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.

dd) Der Aussteller bekennt mit seiner Unterschrift, dass er keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet. Das heißt insbesondere, dass die Aufnahmen und deren Nutzung weder als Darbietung noch in Wort oder Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Dies bedeutet auch, dass der Aussteller

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Absatz b) und c) während der Aufnahmen einschreitet,
- Mitwirkende von den Aufnahmen ausschließt, die gegen die in Absatz b) und c) genannten Grundsätze verstoßen,
- die Aufnahmen bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Absatz b) und c) unterbricht und
- bei weiter andauernden Verstößen die Aufnahmen abbricht.

ee) Kommt es im Rahmen der durch die Messe Karlsruhe gestatteten Anfertigung und Nutzung von Bild-, Bild-Tonaufnahmen oder Tonaufnahmen zu Verstößen nach Ziff. 3, die einen Straftatbestand, insbesondere nach den §§ 86, 86a, 90, 90 a-c, 130, 185, 186, 187 und 188 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen und verstößt der Aussteller gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Absatz b) und c), hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der Messe Karlsruhe nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die Messe Karlsruhe zu leisten.

d) Hinweise

aa) Dem Aussteller ist bekannt, dass für Aufnahmen auf dem Festplatz sowie außerhalb des Messegeländes gegebenenfalls erforderliche Drehgenehmigungen durch den Vertragspartner bei der Stadt Karlsruhe zu beantragen sind. Für Aufnahmen außerhalb des Messegeländes sind gegebenenfalls erforderliche Drehgenehmigungen bei der Stadt Rheinstetten durch den Vertragspartner zu beantragen oder bei den jeweiligen Grundstückseigentümern einzuholen.

bb) Dem Aussteller ist bekannt, dass vorliegende Zustimmung nicht die Gestattung von Flügen und Aufnahmen mit Drohnen beinhaltet. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

27. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

28. Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Karlsruhe nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

29. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, (vgl. Hausordnung §6). Der

Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

30. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag 0,60 € zzgl. MwSt. pro m² erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

31. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (kurz: OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird. Grundsätzlich sind die Vorgaben der Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe (https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/mk_25_technische-richtlinien_version-04.pdf) zu beachten.

32. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller nach Erhalt der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form; für Serviceleistungen und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Bei Bestellungen ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25 % auf alle Bestellungen erhoben.

33. Zahlung per Kreditkarte

Bei Zahlung per Kreditkarte wird ausschließlich Mastercard und Visacard akzeptiert. Die Messe Karlsruhe bedient sich dabei der VR Pay Internet Gateway der VR Payment GmbH, Saonenstraße 3a, 60528 Frankfurt am Main als Payment Service Provider.

34. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller ist zur Aufrechnung gegenüber der Messe Karlsruhe nur berechtigt, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Ausstellers, wenn es sich bei ihm um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Ist der Aussteller kein Unternehmer in diesem Sinne, gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, dass er zu Ausübung dieses Rechts nur befugt ist, wenn es sich dabei um ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB handelt oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

35. Werbung

Aktive Werbung außerhalb der Standfläche ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von der Messe Karlsruhe angebotenen Werbeleistungen / Sponsorings. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-

/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

36. Haftungsbeschränkung

36.1 Die Messe Karlsruhe haftet nicht für Pflichtverletzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Einschränkungen nichts anderes ergibt.
36.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.
36.3 Die Messe Karlsruhe haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.
36.4 Die Messe Karlsruhe haftet ferner für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Messe Karlsruhe jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
36.5 Soweit die Haftung der Messe Karlsruhe ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe.

37. Versicherung und Bewachung

37.1 Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch seinen Betrieb entstehen. Es besteht die Pflicht des Ausstellers, über eine Haftpflichtversicherung für Messteilnahmen mit einer Deckungssumme bis zu 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden zu verfügen.
37.2 Darüber hinaus wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.
37.3 Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im Online Service Center (kurz: OSC).

38. Sicherungspflichten / Arbeitssicherheit / Unfallverhütung

Während der gesamten Auf- und Abbau- sowie Messelaufzeit herrscht auf dem Gelände der Messe Karlsruhe inkl. Freigelände ein Baustellen- oder baustellenähnlicher Betrieb. Die gesetzlichen Vorschriften zur Sicherheit und Unfallverhütung auf Baustellen sind zu beachten. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seiner Standfläche verantwortlich. Alle Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge, die im Rahmen der Messe auf der eigenen Standfläche oder im Rahmen von thematischen Demo-Formaten in Betrieb genommen werden, müssen über eine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen, die auf Anfrage durch den Aussteller vorgezeigt bzw. nachgewiesen werden kann. Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge müssen grundsätzlich den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Durch die Inbetriebnahme von Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeugen bedingte Staubemissionen sind zu minimieren. Etwaige Auflagen zur Reduzierung von Staubemissionen werden mit der Standbaufreigabe kundgetan. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen / Anlagen / Geräten / Fahrzeugen und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen / Anlagen / Geräte / Fahrzeuge oder Ähnliches entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Grundsätzlich sind die Vorgaben der Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe (https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/mk_25_technische-richtlinien_version-04.pdf) zu beachten.

39. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes und der Messehallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung seiner Standfläche verpflichtet.

40. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, der durch seinen Betrieb entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt, wie in den Teilnehmerrichtlinien der IDFA geregelt, die Bestandteil des Vertrags zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller werden, keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Die Messe-/Ausstellungsleitung empfiehlt daher dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen. Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahegelegt. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im Online Service Center (kurz: OSC).

41. GEMA

In folgenden Fällen müssen Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Aussteller einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

42. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die vom Aussteller angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können die Daten auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden die Daten des Ausstellers im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt. Weitere Informationen hierzu sind hier einsehbar:

www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

43. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

44. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ und die „Hausordnung“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

45. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

46. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Geschäftsbedingungen der Aussteller gelten nicht. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

47. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder*

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in Folgender Reihenfolge:

- A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)
- B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV
- C. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien



* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

01. Teilnehmer

01.01 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.

01.02 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.

In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.

01.03 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen Aussteller ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.

Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.

Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.

01.04 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande.

Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

02. Anmeldung

02.01 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

02.02 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.

02.03 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhaltensvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.

02.04 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.

02.05 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Verarbeitung der Daten zur Bearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

03. Zulassung

03.01 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 02.01, Satz 3).

03.02 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die

angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

03.03 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

04. Platzierung

04.01 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.

04.02 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

05. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

05.01 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

05.02 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

05.03 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 01.04) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

06. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, -Vermieterpfandrecht

06.01 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

06.02 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

06.03 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugszinses sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.

06.04 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

06.05 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher

Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

07. Nichtteilnahme des TN

07.01 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.

07.02 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 06.01 begründet war.

07.03 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.06). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

07.04 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 01.04) in voller Höhe bestehen.

08. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

08.01 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

08.02 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussparungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.

08.03 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

08.04 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.

08.05 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweises Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

09. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

09.01 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingenommen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

09.02 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

09.03 Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

09.04 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und

Ausstattung die typischen Ausstattungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

09.05Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

09.06Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

09.07Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauphase ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

09.08Eine Überschreitung der festgesetzten Höhengrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

09.09Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

10.01Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

10.02Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.

10.03Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

10.04Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

10.05Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.

10.06Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.07Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

11.01Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.

11.02Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Ausstellerausweise

12.01Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 06.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

13.01Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauphase. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine

Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

13.02Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

13.03Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

14.01Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

14.02Der MV – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografieren, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

15.01Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).

15.02Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

16.01Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17. Pflichtverstoße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

17.01Schuldhaftes Verstoße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigten den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 05.01, 06.04, 09.02, 09.03, 09.06, 10.06, 10.07 und 15.02 geregelten Verpflichtungen verstößt.

17.02Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

17.03Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

17.04Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.

17.05Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

17.06Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zusätzlich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

17.07Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus

- 05.01: Unerlaubte Überlassung der Standfläche

- 06.01: Vorleistungspflicht

- 09.02: Errichtung des Standes

- 09.03: Nichtentfernen störender Gegenstände

- 09.06: Standgestaltung/-ausstattung

- 09.09: Termingerechte Räumung

- 10.06: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen

- 10.07: Unterlassung politischer Werbung

- 13.02: Nichtreinigung

- 15.02: Schutzrechtsverletzungen

verletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

18.01Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

18.02Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18.03Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

18.04Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.

18.05Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.

18.06Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

18.07Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.

18.08Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

18.09Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreibeherhaltung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 18.01 bleiben unberührt.

18.10Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht
19.01Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahme Richtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahme Richtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahme Richtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahme Richtlinien.

19.02Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

19.03Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang

20.01Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.
21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht
21.01Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

21.02Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.

19.02Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

19.03Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang

20.01Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

Hausordnung Messe Karlsruhe

1. Geltungsbereich und Hausrecht

1.1 Diese Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände am Standort Messe Karlsruhe, für die zum Kongresszentrum am Festplatz in Karlsruhe gehörigen Hallen und Gebäude (Stadthalle, Schwarzwaldhalle, Konzerthaus und Gartenhalle) sowie für abgesperrte Veranstaltungsflächen auf dem Festplatz. Im Folgenden werden diese Hallen, Gebäude und Freiflächen als „Veranstaltungsstätte“ bezeichnet.

1.2 Die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden als „Messe Karlsruhe“ bezeichnet), Festplatz 9, 76137 Karlsruhe, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter auf dem gesamten Gelände durch die hierfür Beauftragten ausübt.

1.3 Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gilt nicht für Mitarbeiter der Messe Karlsruhe.

1.4 Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Sofortige Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot
- Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

1.5 Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

2. Zugang zum und Aufenthalt auf dem Gelände

2.1 Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangsberechtigung vorweisen können.

2.2 Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kassenbereich gestattet.

2.4 Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2.5 Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu Euro 2,- angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

2.6 Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die

- keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
- erkennbar unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
- Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
- verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.11) oder
- denen ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesem Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

Eine Erstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.7 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden. In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals und/oder der Räumungshelfer Folge zu leisten. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

3.2 Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

3.3 Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3.4 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

3.5 Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.

3.6 Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind am Info-Counter abzugeben. Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

4. Fahrzeugverkehr

4.1 Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte Erlaubnis voraus.

4.2 Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

4.3 Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten.

4.4 Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist und das Gelände videoüberwacht wird.

5. Verbote

Auf dem gesamten Gelände ist Folgendes untersagt, soweit keine Genehmigung der Messe Karlsruhe und des Veranstalters vorliegt:

- Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen
- Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die Messe Karlsruhe vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.
- Betteln und Belästigen von Personen
- Versperren von Flucht- und Rettungswegen
- Übernachten auf dem Gelände
- Gewerbliche Tätigkeiten
- Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung.
- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton- und Fernsehaufnahmen und Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
- Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten
- Betrieb von Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen) i. S. d. § 1 LuftVG
- Mitführen der folgenden Sachen:
 - Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind
 - Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
 - Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Sachen aus zerbrechlichem oder splitterndem Material
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
 - Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
 - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film- Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
 - Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blindenhunden (Nachweis hierfür durch Behindertenausweis). Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

6. Recht am eigenen Bild

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der Messe Karlsruhe insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Geländes der Messe Karlsruhe willigen Besucher, Aussteller und sonstiger Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

7. Videoüberwachung

Das Gelände der Messe Karlsruhe wird unter Beachtung des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zur Sicherheit der Besucher und Aussteller sowie zur Wahrung des Hausrechts videoüberwacht.

8. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird bei Musikveranstaltungen insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Der Veranstalter weist bei Veranstaltungen, bei denen im Publikumsbereich mit hohen Schallpegeln zu rechnen ist, auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

9. Wichtige Telefonnummern

Polizei: 110

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Leitzentrale: 0721 3720 2155